



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Migration BFM

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS

Führungsstab der Armee FSTA

Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Bundesamt für Migration BFM

und

den Führungsstab der Armee FSTA

und

der Einwohnergemeinde Alpnach (Kanton Obwalden)

vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch

die Gemeindepräsidentin Kathrin Dönni-Eggerschwiler

und den Gemeindeschreiber Urs Vogel

betreffend

die temporäre zivile Mitnutzung des Truppenlagers Alpnach

Art. 1 Ausgangslage

Der Bund sucht zur Unterbringung von Asylsuchenden geeignete Militäranlagen. Ziel ist es, die Kantone bei der Unterbringung der grossen Anzahl von Asylsuchenden zu unterstützen und namentlich von den Fällen zu entlasten, die nach Dubliner Verfahren behandelt werden oder kaum Chancen auf Anerkennung haben.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zu unterstützen und geeignete Anlagen zu evaluieren und zur Verfügung zu stellen.

Das VBS und das BFM sehen die temporäre Mitnutzung des Truppenlagers als Asylunterkunft ab 19. August 2013 für eine einmalige Dauer von sechs Monaten vor.

Art. 2 Rechtliches

Das Grundstück des Truppenlagers Kleine Schliere steht im Eigentum der Korporation Alpnach. Aufgrund des Baurechtsvertrags zwischen der Korporation Alpnach und der Eidgenossenschaft ist die temporäre zivile Nutzung möglich. Das Einverständnis der Korporation als Grundeigentümerin ist zwingende Grundvoraussetzung für diese Vereinbarung.

Nach Art. 26a Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) können Anlagen und Bauten des Bundes ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre genutzt werden. Erhebliche bauliche Massnahmen im Sinne dieses Artikels sind nicht vorgesehen. Eine allfällig notwendige temporäre Umzäunung und die Bereitstellung von Containern werden bei Nutzungsende wieder entfernt.

Das Konsultationsverfahren gemäss Art. 26a Abs. 3 AsylG hat vom 10. Januar 2013 bis 31. Januar 2013 stattgefunden. Die Notifikation an den Kanton Obwalden und die Gemeinde Alpnach erfolgt am 3. Mai 2013

Art. 3 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Alpnach, das VBS und das BFM schaffen gemeinsam die nötigen Rahmenbedingungen für einen Betrieb der Unterkunft vom 19. August 2013 bis längstens zum 18. Februar 2014 für maximal 100 Personen. Das BFM informiert die Gemeindebehörde monatlich über die Belegung und unverzüglich über besondere Vorkommnisse.

Die Unterkunft wird vom BFM in Absprache mit dem VBS und der armasuisse eingerichtet und unter der Verantwortung des BFM betrieben.

Soweit möglich, werden vorab Familien mit Kindern im Asylzentrum untergebracht.

Art. 4 Betreuung

Das BFM beauftragt eine Betreuungsfirma mit ausgewiesener Kompetenz mit dem Betrieb der Unterkunft und der Betreuung (inklusive Beschäftigung) der Asylsuchenden.

Die Gemeinde Alpnach unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Betrieb des Bundeszentrums mit der Durchführung oder Mitwirkung an und von Beschäftigungsmassnahmen zugunsten der Asylsuchenden. Der Bund richtet ihr dafür Beiträge gemäss Art. 91 Abs. 4bis AsylG aus. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Die Gemeinde Alpnach teilt dem BFM und der für den Betrieb der Unterkunft verantwortlichen Firma mit, welche gemeinnützigen Arbeiten sie durch die Bewohner der Unterkunft durchführen lassen will.

Art. 5 Sicherheit

Ein privater Sicherheitsdienstleister gewährleistet rund um die Uhr den nötigen Einsatz. Ein umfassendes Sicherheitsdispositiv mit permanenter Präsenz und regelmässigen Patrouillen in der Umgebung wird umgesetzt. Das BFM und der Sicherheitsdienstleister suchen dabei aktiv und frühzeitig den Kontakt mit der Kantonspolizei Obwalden.

Das Sicherheitsdispositiv wird im Bedarfsfall den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Das BFM sorgt im Rahmen des Gesetzes dafür, dass sich die Asylsuchenden an die Hausordnung und die übrigen Massnahmen der Betreuungsfirma und der Verantwortlichen für die Sicherheit halten. Die Hausordnung wird der Gemeinde auch zuhanden der Begleitgruppe zugestellt.

Der Bevölkerung von Alpnach steht für alle Belange des Asylzentrums eine vom BFM eingerichtete ständig besetzte Hotline-Nummer zur Verfügung (7 Tage 24 h). Meldungen über Probleme im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können jederzeit über die Hotline an den Sicherheitsverantwortlichen des Zentrums gerichtet werden (Art. 5).

Das BFM ergreift in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden die geeigneten und notwendigen Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese Massnahmen werden durch die Begleitgruppe laufend analysiert.

Bei Missachtung von Auflagen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung trifft das BFM im Einzelfall die Sanktionen gemäss den Bestimmungen der EJPD-Verordnung zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (SR 142.311.23).

Art. 6 Begleitgruppe

Die Vereinbarungspartner bilden eine Begleitgruppe mit Vertretung der Gemeindebehörden, der Bevölkerung von Alpnach, Polizei, dem Truppenlager Kleine Schliere, dem BFM und den beauftragten Firmen für die Betreuung (inklusive Beschäftigung) und die Sicherheit sowie

des Kommando Territorialregion 2, die alle Probleme, die sich um Einrichtung und Betrieb ergeben können, bespricht und einer partnerschaftlichen Lösung zuzuführen sucht. Vorgehen ist, dass sich die Begleitgruppe unter Leitung der Gemeinde Alpnach periodisch (voraussichtlich monatlich) oder nach Bedarf trifft.

Dabei geht es namentlich um den Austausch von Erfahrungen, die Berichterstattung über die Anrufe an die Hotline, die Durchführung einer Lagebeurteilung und die Evaluierung von möglichen Massnahmen, die durch das BFM umgesetzt werden.

Art. 7 Orientierung der Öffentlichkeit

Verantwortlich für die Information der Medien ist das VBS. Für die Weiterleitung von Informationen an die Öffentlichkeit oder an Dritte im Zusammenhang mit dem Betrieb der Unterkunft ist das BFM zuständig. Die Kommunikation VBS wird jeweils informiert.

Die Vereinbarungspartner bestätigen, dass die externe Kommunikation jeweils nach gegenseitiger Absprache erfolgt. Zudem wird man sich gegenseitig über alle Anfragen und erteilten Auskünfte informieren.

Informationen an die Öffentlichkeit über Vorkommnisse in der Gemeinde, welche auf das Asylzentrum zurückzuführen sind, können von der Gemeinde veranlasst werden. Die Gemeinde erstattet der eigenen Bevölkerung zudem regelmässig im Gemeindeorgan Bericht. VBS und BFM werden darüber jeweils vorgängig informiert.

VBS und BFM führen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Veranstaltungen zur Orientierungen der Öffentlichkeit durch.

Ansprechpersonen sind

- Seitens der Gemeinde Alpnach:
Kathrin Dönni-Eggerschwiler (041 672 96 60; 079 391 37 88) oder Urs Vogel (041 672 96 10)
- Seitens des VBS:
Sonja Margelist (031 324 88 75) oder Karin Suini (031 324 50 86)
- Seitens des BFM:
Michael Glauser (031 325 93 50; 079/292 37 32) oder Gaby Szöllösy (Tel. 031 325 08 80; 076/336 47 98).

Art. 8 Besonderes

Schul- und Sportanlagen sollen von Montag bis Freitag zwischen 0700 und 1800 Uhr^{nur} nach einer jeweiligen Abmachung zwischen der für das Zentrum verantwortlichen Betreuungsfirma ORS und den zuständigen Gemeindebehörden benutzt werden. Der Zugang zu anderen öffentlichen Orten und Anlagen sowie zu privaten Grundstücken richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des öffentlichen und des privaten Rechts. Das BFM sorgt dafür, dass die Betreuungsfirma ORS die Asylsuchenden darüber informiert.

Der Weg vom Bahnhof zur Unterkunft wird von der Gemeinde ausgeschildert.

Der Bezug von Dienstleistungen, Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs erfolgt soweit möglich und nach Absprache mit den Gemeindebehörden in Alpnach selbst.

BFM und VBS benennen gegenüber der Gemeinde die verantwortlichen Ansprechpersonen für den Betrieb vor Ort sowie das Projekt insgesamt.

Diese Vereinbarung wird dreifach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Sie ersetzt frühere Vereinbarungen.

Sie wird bei Inbetriebnahme des Asylzentrums Alpnach vom BFM publiziert werden.

Alpnach, 12. 8. 2013

für die Gemeinde Alpnach
Kathrin Dönni-Eggerschwiler
Gemeindepräsidentin



Urs Vogel
Gemeindeschreiber



Bern, 14. 08. 13

für das VBS
Div Peter Stutz
Leiter TF ~~Bundes~~unterkünfte VBS



Bern,

für das BFM
Mario Gattiker
Direktor

